

# Wohneigentumsförderung und berufliche Vorsorge

Ausgabe 2009  
Tipps und Hinweise

Wir machen Sie sicherer.

# Allgemeine Informationen

## Welche Vorsorgegelder stehen Ihnen zur Verfügung?

Gemäss den Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung können Sie Mittel aus Ihrer gesamten beruflichen Vorsorge beanspruchen. Mit eingeschlossen sind auch Gelder aus Freizügigkeitspolice und -konti.

## Zu welchem Zweck können Sie Ihre Vorsorgegelder einsetzen?

- Für den Erwerb oder die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum im In- und Ausland (z.B. Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zusammen). Bitte beachten Sie, dass die Finanzierung einer Ferien- oder Zweitwohnung ausgeschlossen ist.
- Für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- Für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen.

## Welche Verwendungsformen sieht das Gesetz vor?

- Bei einem **Vorbezug** beziehen Sie einen Teil Ihrer Austrittsleistung in bar.
- Bei der **Verpfändung** setzen Sie einen Teil Ihrer Vorsorgegelder als Sicherheit gegenüber Ihrem Hypothekargläubiger ein.

## Bitte beachten Sie:

- Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners möglich.
- Die Basler verlangt für Gesuche um einen Vorbezug oder für eine Verpfändung von der versicherten Person eine Entschädigung des Bearbeitungsaufwandes.

## Gibt es Einbussen bei den Vorsorgeleistungen?

Ja, denn aufgrund des Vorbezuges oder einer Pfandverwertung (Auszahlung der verpfändeten Vorsorgegelder an den Pfandgläubiger) sinken die zu erwartenden Altersleistungen. Ferner kann es zu einer Reduktion der versicherten Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen kommen (siehe auch Seite 3 und 4).

## Müssen Steuern bezahlt werden?

Ja, denn jeder Vorbezug und jeder Erlös aus einer Pfandverwertung wird bei der Auszahlung bzw. bei Verwertung besteuert. Der Steuerbetrag ist aus Ihrem eigenen Vermögen zu erbringen und von dem in Ihrem Kanton/Ihrer Gemeinde gültigen Steuersatz abhängig (siehe auch Seite 5).

## Sie wollen die Vorsorgemittel vorbeziehen oder sie verpfänden – was müssen Sie tun?

Erkundigen Sie sich bei uns nach dem für Sie individuell zur Verfügung stehenden Betrag oder verlangen Sie unser Antragsformular. Wenden Sie sich dazu an eine unserer Geschäftsstellen oder direkt an den Hauptsitz, Abteilung Personenversicherung, Leben Unternehmensgeschäft.



# Der Vorbezug

## Wie hoch ist der Betrag, den Sie vorbeziehen können?

Bis zum Alter 50 entspricht der Vorbezug maximal der Höhe Ihrer Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Ab Alter 50 steht Ihnen maximal die Austrittsleistung im Alter 50 oder – falls höher – die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges zur Verfügung.

Die aus einem Einkauf von Beitragsjahren resultierende Austrittsleistung darf innerhalb der darauf folgenden 3 Jahre nicht vorbezogen werden. In einzelnen Kantonen sind während dieser 3 Jahre Vorbezüge generell nicht zulässig. Wir empfehlen Ihnen daher, dies immer auch vorgängig mit der jeweiligen Steuerbehörde zu besprechen.

Erkundigen Sie sich bei uns nach dem für Sie individuell zur Verfügung stehenden Betrag.

## Bitte beachten Sie:

- Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20000.–; diese Regelung gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Inhaber von Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice.
- Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre beansprucht werden.
- Ein Vorbezug kann letztmals 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden.

## Welche Folgen hat ein Vorbezug für Ihre Vorsorgeansprüche?

Ein Vorbezug hat niedrigere Altersleistungen zur Folge. Ferner kann es zu einer Kürzung der versicherten Invaliden- und/oder Hinterlasseneneleistungen kommen. Wir informieren Sie gerne über die Auswirkung eines Vorbezugs auf die Höhe Ihrer Vorsorgeleistungen und bieten Ihnen die Möglichkeit einer zusätzlichen Versicherung an, z.B. im Rahmen

- einer steuerbegünstigten Säule 3a: maximal können jährlich CHF 6566.– bzw. CHF 32832.– einbezahlt werden (Stand 2009),
- einer Risiko-Lebensversicherung in der Säule 3b; die Leistungen sind frei wählbar und Sie können selbst entscheiden, wen Sie begünstigen möchten. Je nach den kantonalen Vorschriften ist die Prämie steuerlich abzugsfähig. Bitte erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde.

Falls Sie sich für eine der genannten Versicherungen interessieren, fragen Sie uns. Wir unterbreiten Ihnen gerne eine Offerte.

## Muss ein Vorbezug zurückbezahlt werden?

- Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht bei Verkauf und Vermietung des Wohneigentums oder wenn bei Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird. Nicht als Verkauf gilt die Übertragung an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person (z.B. Ehegatte).
- Die freiwillige Rückzahlung ist jederzeit möglich bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles (Invalidität oder Tod) oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

## Bitte beachten Sie:

- Um sicherzustellen, dass bei einem Verkauf des Wohneigentums die darin investierten Vorsorgegelder nicht zweckentfremdet werden, ist die Basler gesetzlich verpflichtet, die Rückzahlungsverpflichtung als Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.
- Im Falle einer Rückzahlung erhöhen sich Ihre Vorsorgeleistungen entsprechend.
- Freiwillige Einkäufe von Beitragsjahren dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

## An wen wird der Vorbezug ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der entsprechenden Belege und im schriftlichen Einverständnis mit Ihnen direkt an Ihren Gläubiger (z.B. an den Verkäufer oder Ersteller des Wohneigentums). Eine Auszahlung an Sie selbst ist nicht möglich.

# Die Verpfändung

## Wie hoch ist der Betrag, den Sie verpfänden können?

Bis zum Alter 50 kann ein Betrag bis höchstens der aktuellen Höhe der Austrittsleistung verpfändet werden. Ab Alter 50 steht Ihnen maximal die Austrittsleistung im Alter 50 oder – falls höher – die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung zur Verfügung.

Erkundigen Sie sich bei uns nach dem für Sie individuell zur Verfügung stehenden Betrag.

## Bitte beachten Sie:

- Im Unterschied zum Vorbezug kann nicht nur die Austrittsleistung verpfändet werden, sondern auch alle übrigen Vorsorgeleistungen.
- Eine Verpfändung kann letztmals 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden.
- Im Unterschied zum Vorbezug unterliegt die Höhe des zu verpfändenden Betrages keiner Beschränkung nach unten.
- Auch eine Verpfändung kann mehrmals geltend gemacht werden, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Verpfändungen jedoch an keine Frist gebunden ist.
- Die Verpfändung ist nur gültig, wenn sie der Basler durch den Pfandgläubiger schriftlich angezeigt wird. Die Basler prüft, ob die Verpfändung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.
- Im Zeitpunkt der Verpfändung hat diese keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer Vorsorgeansprüche. Sollte es jedoch zu einer Pfandverwertung kommen, so treten die gleichen Folgen ein wie bei einem Vorbezug.

## Kann eine verpfändete Vorsorgeleistung ausbezahlt werden?

Falls verpfändete Vorsorgeleistungen ausbezahlt werden sollen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, vorgängig die **schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers** beizubringen, soweit die Pfandsumme betroffen ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Barauszahlung der Austrittsleistung,
- Auszahlung von Vorsorgeleistungen (z.B. Renten),
- Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 Freizügigkeitsgesetz).

Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, so stellt die Basler den entsprechenden Betrag sicher.

## Was sind die Folgen einer Pfandverwertung?

Eine Pfandverwertung erfolgt, wenn Sie Ihren Verpflichtungen aus dem Pfandvertrag nicht mehr nachkommen können. Dann besteht die Möglichkeit, dass Ihre verpfändeten Vorsorgeleistungen vom Pfandgläubiger beansprucht werden. Das heisst, Sie verlieren sofort Ihre verpfändeten Renten bzw. Kapitalleistungen sowie Freizügigkeitsansprüche. Es treten grundsätzlich die gleichen Folgen ein wie bei einem Vorbezug (Kürzung der Vorsorgeleistungen, sofortige Besteuerung des Erlöses aus Pfandverwertung, Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch). Bitte beachten Sie unsere Informationen betreffend Vorbezug (Seite 3).



# Die Steuern

## Welche steuerlichen Folgen hat ein Vorbezug?

Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung erzielte Erlös haben bei Bund, Kanton und Gemeinde eine **sofortige Besteuerung** als Kapitalleistung aus Vorsorge zur Folge.

Der Bund besteuert diese Leistungen getrennt vom übrigen Einkommen zum Einkommenssteuertarif, wobei lediglich ein Fünftel der Steuer erhoben wird.

Die Kantone und Gemeinden kennen unterschiedliche Besteuerungssysteme (getrennt vom übrigen Einkommen, zum Rentensatz oder nach Spezialtarifen). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Steuerbehörde nach der für Sie geltenden Steuerbelastung.

### Bitte beachten Sie:

Das für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung gestellte Kapital muss vollumfänglich für diesen Zweck eingesetzt werden. Sie müssen daher die dafür zu bezahlenden Steuern aus Ihrem eigenen Vermögen aufbringen (Ausnahme: Quellensteuerabzug).

## Wann können Sie eine Rückerstattung der Steuern verlangen?

Sie haben Anspruch auf Rückerstattung, wenn Sie den Vorbezug oder einen allfälligen Erlös aus Pfandverwertung an Ihre Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen. Ein entsprechendes schriftliches Gesuch ist innert 3 Jahren nach der Rückzahlung bei derjenigen Behörde einzureichen, welche die Steuer erhoben hat. Diesem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- eine Bescheinigung über die Rückzahlung (diese erhalten Sie von Ihrer Vorsorgeeinrichtung),
- einen Nachweis über das in Wohneigentum investierte Vorsorgekapital,
- einen Nachweis über den für Bund, Kanton oder Gemeinde bezahlten Steuerbetrag.

### Bitte beachten Sie:

- Die Rückzahlung ist vom steuerbaren Einkommen nicht absetzbar.
- Bei einer Rückzahlung werden die bezahlten Steuern ohne Zinsen zurückerstattet.

---

## Beispiel 2009 (verheiratete Person, 40 Jahre alt, wohnhaft in Neuenburg)

---

Vorbezug	CHF 100 000.–
Zu bezahlende Steuer (Bund, Kanton, Gemeinde, Kirche)	CHF 6 401.–

Basler  
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft \*  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800  
Fax 061 285 90 73  
insurance@baloise.ch

\* ab 01.01.2010 Basler Leben AG

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)